



Selbsttests für Schülerinnen und Schüler – Fragen und Antworten

Stand 07.04.2021

Inhalt

1. Was ist der Unterschied zwischen einem Selbsttest (wie er an den Schulen eingesetzt wird), einem sonstigen Antigen-Schnelltest, Pooling und einem PCR-Test?	3
2. Warum werden Selbsttests an Schulen durchgeführt?	4
3. Selbsttests an Schulen – kann das funktionieren?	4
4. Welche Tests kommen an den Schulen zum Einsatz?	5
5. Worin unterscheiden sich die an den Schulen eingesetzten Tests?	5
6. Aus welchen Bestandteilen besteht ein Testset?	5
7. Wie erkenne ich, ob ein Test positiv ist?	6
8. Wie zuverlässig sind die Selbsttests?	6
9. Müssen die Tests unbedingt im Klassenzimmer stattfinden?	7
10. Können die Tests auch in Räumen ohne zu öffnende Fenster, ggf. mit raumluftechnischer Anlage durchgeführt werden?	7
11. Können die Tests auch im Freien durchgeführt werden?	7
12. Können die Selbsttests den Schülerinnen und Schülern auch nach Hause mitgegeben und dort angewendet werden?	7
13. Müssen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte an den Testungen teilnehmen?	8
14. Welche Aufgabe übernimmt die Lehrkraft bei den Selbsttests?	8
15. Kann neben der Lehrkraft der jeweiligen Stunde, in der die Testung stattfindet, auch weiteres Personal unterstützen?	9
16. Kann eine Testung auch am Tag der Schulöffnung, z. B. nach dem Wochenende oder den Schulferien erfolgen?	9
17. Wie ist zu reagieren, wenn bei bestimmten Schülergruppen, wie etwa bei Schülern mit Einschränkungen oder Behinderungen, ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt und der Schüler/die Schülerin den Test nicht selbst durchführen kann?	9
18. Welche Hilfestellung gibt es?	9
19. Wie und wofür können die genannten Hilfsdienste engagiert werden? Wie erfolgt die Abrechnung der Kosten?	10
20. Brauchen die Lehrkräfte Schutzausrüstung, wenn sie die Schülerinnen und Schüler bei der Testung anleiten?	10
21. Müssen vor der Durchführung der Selbsttests die Hände desinfiziert werden?	10
22. Müssen Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, die Tests beaufsichtigen?	10

23.	Steigt das Infektionsrisiko im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler zur Testung ihre Masken abnehmen?	11
24.	Was hat es mit dem „Verteilen der Pufferlösung“ auf sich?.....	11
25.	Müssen die Tests unbedingt zu Beginn der ersten Stunde stattfinden?	12
26.	Wann werden die Tests bei Schülerinnen und Schülern durchgeführt, die z. B. aufgrund des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe nicht zur ersten Stunde Unterricht haben?.....	12
27.	Wie muss das Material nach Testdurchführung entsorgt werden?	12
28.	Wie muss das Testmaterial gelagert werden?	13
29.	Was ist nach einem positiven Testergebnis zu tun?	14
30.	Muss die ganze Klasse in Quarantäne, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin ein positives Selbsttestergebnis hat? Oder darf der Unterricht für die restliche Klasse fortgesetzt werden?	14
31.	Müssen weiterhin Masken getragen und Abstandsregeln eingehalten werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkraft ein negatives Testergebnis erhalten haben?.....	14
32.	Haftet die Lehrkraft, wenn sich ein Schüler / eine Schülerin beim Selbsttests verletzt?15	
33.	Ist der Datenschutz gewährt, wenn der Test gemeinsam durchgeführt wird?	15
34.	Welche Reaktionsmöglichkeiten bestehen seitens der Lehrkraft auf „Fehlverhalten“ der Schülerinnen und Schüler zu reagieren? Können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden? 16	

Allgemeines zu den Tests

1. Was ist der Unterschied zwischen einem Selbsttest (wie er an den Schulen eingesetzt wird), einem sonstigen Antigen-Schnelltest, Pooling und einem PCR-Test?

Je nach Anwendungsbereich gibt es unterschiedliche Testverfahren:

- **Selbsttest:** Ein Selbsttest kann von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Es handelt sich dabei entweder um Antigen-Schnelltests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich – diese kommen in der Regel an den Schulen zum Einsatz – oder um Gurgel- oder Spucktests. Gurgeltests oder auch vergleichbare Spucktests weisen Virusbestandteile im Speichel nach, genauso wie die Abstrich-Tests. Das Ergebnis liegt teilweise bereits nach etwa 15 Minuten vor. An den Schulen kommen zunächst Selbsttests zum Einsatz, bei denen die Probe aus dem vorderen Nasenbereich entnommen wird.
- **PCR-Test:** Der PCR-Test (Polymerase-Ketten-Reaktions-Test) liefert die zuverlässigsten Ergebnisse. Er wird von Ärzten veranlasst und in speziellen Laboren ausgewertet. Durch den Test wird die DNA bzw. RNA eines Virus direkt durch einen Abstrich aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum nachgewiesen, das Ergebnis liegt allerdings oft erst nach 24 bis 48 Stunden vor.
- **Antigentest / Antigen-Schnelltest / Antikörpertest:** Anhand eines Antigentests wird nachgewiesen, ob eine Person unter einer akuten Covid-19-Erkrankung leidet. Diese Tests können Erregeranteile direkt nachweisen. Sie funktionieren mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich oder Rachenraum oder als Gurgel- oder Spucktests (siehe oben Selbsttests). Antikörpertests hingegen weisen über eine Blutentnahme nach, ob der Körper gegen das Virus kämpft bzw. angekämpft hat, also sich bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat. Antikörpertests sagen jedoch nichts darüber aus, ob die Betroffenen noch infektiös sind, wie lange die Infektion zurückliegt oder ob ein ausreichender Immunschutz gegen eine erneute Infektion vorhanden ist.
- **PCR-Schnelltest:** Dieser Test nutzt die gleiche Methode wie PCR-Tests, allerdings deutlich vereinfacht. Daher ist der PCR-Schnelltest etwas ungenauer als der PCR-Test. Der Vorteil des Schnelltests ist, dass er

unabhängig von einem Labor durchgeführt und deshalb flexibel eingesetzt werden kann

- **Pooling:** Beim Pooling werden Abstrichproben von mehreren Personen gemeinsam in einer Gesamprobe untersucht. Für den Fall, dass die Gesamprobe positiv ausfällt, führt man zusätzliche Tests mit den zurückbehaltenen Einzelproben durch. Durch das Pooling wird bei einem negativen Testergebnis Zeit und Material durch unnötige Einzeltests gespart.

2 Warum werden Selbsttests an Schulen durchgeführt?

Selbsttests erhöhen die Sicherheit im Schulgebäude – mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine ansteckende Person dauerhaft im Klassenzimmer sitzt. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht in bestimmtem Umfang stattfinden kann.

Ein Video zu den Erfahrungen mit den Selbsttests an der Realschule Traunreut finden Sie auf www.km.bayern.de/selbsttests.

3 Selbsttests an Schulen – kann das funktionieren?

Ja. Zum einen sind die Tests so konzipiert, dass sie auch jüngere Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

Sicher ist es vor allem zu Beginn eine ungewohnte Situation, wenn Selbsttests in den Schulen durchgeführt werden. Erste Erfahrungen mit Selbsttests an bayerischen Schulen, aber auch aus Österreich zeigen, dass sich Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte recht schnell an die Tests gewöhnen und sie so Teil des schulischen Alltags sind. So stellte etwa der österreichische Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Prof. Dr. Heinz Faßmann kürzlich fest:

„Seit Mitte Februar führen die österreichischen Schülerinnen und Schüler mehrmals in der Woche anterio-nasale Selbsttests durch. Diese Tests sind an den Schulen mittlerweile zur Routine geworden. Eltern und Lehrkräfte unterstützten die Testungen von Anbeginn, was zur hohen Akzeptanz von nahezu 99 % geführt hat. Österreich konnte die Schulen so geöffnet halten.“

Ein Video zu den Erfahrungen mit den Selbsttests an der Realschule Traunreut finden Sie auf www.km.bayern.de/selbsttests.

4. Welche Tests kommen an den Schulen zum Einsatz?

Derzeit werden Selbsttests von zwei Herstellern an die Schulen verteilt:

- CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test von Siemens
- SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test zur Selbstanwendung von Roche
- Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card von Technomed Service GmbH (bzw. Boson)

Erklärvideos der Hersteller finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests

5. Worin unterscheiden sich die an den Schulen eingesetzten Tests?

Die Tests sind sich grundsätzlich sehr ähnlich, was die Durchführung sowie die Aussagekraft des Ergebnisses betrifft. Auffälligster Unterschied bei der Durchführung dürfte die unterschiedliche Verpackung der Pufferlösung sein. Bei den Selbsttests von Roche und Technomed (bzw. Boson) ist diese einzeln für die jeweilige Testanwendung verpackt, während sie beim Selbsttest von Siemens in der für alle Testeinheiten des Testkits notwendigen Menge in einem Behälter ist und vor dem Test auf Teströhrchen verteilt werden muss.

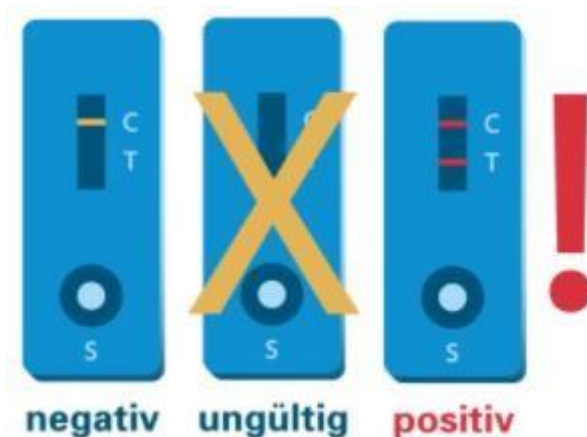
6. Aus welchen Bestandteilen besteht ein Testset?

Die Tests unterscheiden sich in ihren Bestandteilen je nach Hersteller. Sie enthalten aber in der Regel folgende Teile:

- Teststreifen, auf dem am Ende das Ergebnis abgelesen wird
- Extraktionspuffer-Behälter, sozusagen das „Reagenzglas“, in dem die Pufferlösung mit dem aufgefangenen Sekret vermischt wird
- Kappe für den Behälter
- Sterile Tupfer
- Folie für den Teststreifen, falls der Test im Freien durchgeführt wird
- Gebrauchsanleitung, ggf. auch eine Kurzanleitung

7. Wie erkenne ich, ob ein Test positiv ist?

Auf dem Teststreifen befinden sich zwei Felder, das Kontrollfeld „C“ und das Feld für das Testergebnis „T“. Bei einem positiven Testergebnis ist an beiden Kontrollfeldern ein durchgehender Strich wahrzunehmen. Bei einem negativen Testergebnis ist lediglich am Kontrollfeld „C“ ein durchgehender Strich erkennbar. Ungültig sind die Tests, wenn weder bei „C“ noch bei „T“ oder nur bei „T“ ein durchgehender Streifen sichtbar ist.



8. Wie zuverlässig sind die Selbsttests?

Das Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt hierzu aus:

„Zwar sind die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests korrekt, doch sie sind nicht so zuverlässig wie PCR-Tests. Deswegen stellt ein positives Ergebnis lediglich einen Verdacht auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dar. Es ist keine Diagnose. (...) Personen, die ein positives Ergebnis im Antigen-Selbsttest erhalten haben, sollten sich unverzüglich selbst isolieren (d. h. Kontakte konsequent reduzieren) und sich telefonisch mit dem Hausarzt [bzw. dem Gesundheitsamt] oder einem geeigneten Testzentrum in Verbindung setzen, um einen PCR-Test in die Wege zu leiten und das weitere Vorgehen zu klären.“

Fragen zum Ort der Testung

9. Müssen die Tests unbedingt im Klassenzimmer stattfinden?

Die Tests finden in der Regel im Klassenzimmer statt. Wenn allerdings vor Ort andere, z. B. größere Räumlichkeiten besser geeignet scheinen, kann die Schule auch hierauf ausweichen. Wichtig ist immer, dass die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden können.

10. Können die Tests auch in Räumen ohne zu öffnende Fenster, ggf. mit raumluftechnischer Anlage durchgeführt werden?

Für Räume ohne zu öffnende Fenster sind zunächst die Sätze 11 und 12 des Abschnittes 4.3.2 des Rahmenhygieneplans zu beachten:

Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

Selbsttests in Räumen mit raumluftechnischen Anlagen mit hinreichender Frischluftzufuhr sind grundsätzlich möglich. Die raumluftechnischen Anlagen sollten jedoch mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

11. Können die Tests auch im Freien durchgeführt werden?

Eine Durchführung der Tests ist auch im Freien auf dem Schulgelände möglich, wenn die Witterung dies zulässt.

12. Können die Selbsttests den Schülerinnen und Schülern auch nach Hause mitgegeben und dort angewendet werden?

Im Sinne einer erhöhten Sicherheit bei der Testdurchführung finden die Testungen für Schülerinnen und Schüler in den Schulen statt.

Durchführung der Tests

13. Müssen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte an den Testungen teilnehmen?

Bis zu den Osterferien ist die Teilnahme freiwillig. Wir bitten jedoch alle Beteiligten, an den Testungen teilzunehmen. Bei den minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ab 12. April 2021 gilt in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100: Schülerinnen und Schüler dürfen nur am Präsenzunterricht teilnehmen, die

- in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben

oder

- einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 48 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus. Weitere Informationen zu den verschiedenen Tests finden Sie unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq im Menüpunkt „Selbsttests“.

Dies gilt auch für den Besuch der Notbetreuung.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal testen sich weiterhin in eigener Verantwortung zuhause.

14. Welche Aufgabe übernimmt die Lehrkraft bei den Selbsttests?

Die Selbsttestung wird durch die jeweilige Lehrkraft begleitet. Sie beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler und gibt ihnen mündliche Anleitung für die Durchführung der Tests. Die Testung führen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall selbst durch.

15. Kann neben der Lehrkraft der jeweiligen Stunde, in der die Testung stattfindet, auch weiteres Personal unterstützen?

Dies ist möglich. In der Praxis wird es v. a. davon abhängig sein, ob eine solche Unterstützung schulorganisatorisch möglich ist.

16. Kann eine Testung auch am Tag der Schulöffnung, z. B. nach dem Wochenende oder den Schulferien erfolgen?

Nach aktualisierter infektionsmedizinischer Einschätzung kann eine Testung auch unmittelbar am Tag nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs bzw. am Tag nach den Ferien erfolgen.

17. Wie ist zu reagieren, wenn bei bestimmten Schülergruppen, wie etwa bei Schülern mit Einschränkungen oder Behinderungen, ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt und der Schüler/die Schülerin den Test nicht selbst durchführen kann?

Soweit an der Schule eine schulische Pflegekraft vorhanden ist, kann diese mit Einverständnis der Eltern unterstützen. Wenn der Schüler über einen Schulbegleiter verfügt, bleibt durch die Eltern zu klären, ob die Unterstützung bei der Durchführung des Tests in dessen Aufgabenbereich fällt.

18. Welche Hilfestellung gibt es?

Neben Hinweisen zur Durchführung sowohl auf der Homepage des Kultusministeriums (www.km.bayern.de/selbsttests bzw. www.km.bayern.de/coronavirus-faq; hier u.a. auch Erklärvideos der Testhersteller) als auch des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#erklaerung_selbsttest) stehen den Schulen im Rahmen der Aktion „Unterstützung Covid-19-Selbsttests an bayerischen Schulen“ Hilfsorganisationen vor allem in Form von Beratung und Schulung zur Verfügung. An der Aktion beteiligen sich:

- ASB-Landesverband Bayern e.V.
- Bayerisches Rotes Kreuz
- DLRG Landesverband Bayern e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V.
- Schwesternschaft München vom BRK e.V.
- Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e.V.
- Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e.V.

Die Kontaktaufnahme mit den Hilfsorganisationen erfolgt über die Schulleitung.

19. Wie und wofür können die genannten Hilfsdienste engagiert werden? Wie erfolgt die Abrechnung der Kosten?

Die Unterstützung erfolgt vor allem in Form von Beratung und Schulung – etwa auch über Online-Kommunikationstools. Sie ist auch von den jeweiligen personellen Kapazitäten vor Ort abhängig. Für die Schulen fallen keine Kosten an; die Hilfsorganisationen rechnen auf anderem Wege ab.

20. Brauchen die Lehrkräfte Schutzausrüstung, wenn sie die Schülerinnen und Schüler bei der Testung anleiten?

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Tests selbst ab, so dass kein Körperkontakt besteht. Konkrete Schutzausrüstung im engeren Sinne ist bei der Anleitung der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Vielmehr ist das Tragen von einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayl fSMV) sowie die Einhaltung des nötigen Abstands angezeigt. Einweghandschuhe und Faceshields können allenfalls im Einzelfall bei engem Kontakt zu den Schülerinnen und Schüler sowie dem Testmaterial sinnvoll sein.

21. Müssen vor der Durchführung der Selbsttests die Hände desinfiziert werden?

Vor Durchführung des Selbsttests sollen die Hände gründlich gewaschen werden. Eine zusätzliche Desinfektion der Hände ist nicht notwendig.

22. Müssen Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, die Tests beaufsichtigen?

Grundsätzlich besteht für alle Lehrkräfte, die nicht aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht freigestellt sind, die Verpflichtung, die Tests zu begleiten. Da

die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar ggf. unter Aufsicht aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme nicht erforderlich. Ihre Beteiligung beschränkt sich auf ein verbales Anleiten (z. B. altersangemessene Hinweise, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller) und ggf. die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. Verteilung der Pufferlösung vor Aushändigung an die Schülerinnen und Schüler). Insoweit besteht für Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, bei der Begleitung der Durchführung von Selbsttests kein weitergehendes Risiko als beim Unterricht der Schülerinnen und Schüler.

Im Einzelfall sollten Lehrkräfte entweder weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen oder mit der Schulleitung abklären, ob eine andere Person die Tests begleiten kann.

23. Steigt das Infektionsrisiko im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler zur Testung ihre Masken abnehmen?

Der Zeitraum, in dem die Maske für die Testdurchführung abgenommen werden muss, beträgt nicht einmal eine Minute. Dennoch sollte in diesem Zeitraum der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.

Für die übrigen Testschritte kann und soll die Maske getragen werden. Insofern ist auch nach Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen.

24. Was hat es mit dem „Verteilen der Pufferlösung“ auf sich?

Beim Selbsttest von Siemens ist die Pufferlösung, in die das Teststäbchen nach dem Abstrich getaucht wird, nicht einzeln für jeden Test verpackt, sondern in einem Behälter für alle Tests des jeweiligen Testkits. Insofern kann hier die Lehrkraft bei der Testdurchführung unterstützen, indem sie die Pufferlösung in die dafür vorgesehenen Test-Röhrchen tröpfelt. Hierbei kommt es zu keinem körperlichen Kontakt mit Teilen, die die Schülerinnen und Schüler berührt haben. Zudem erfolgt dieser Schritt in einer Phase der Testdurchführung, in der die Schülerinnen und Schüler ihre Maske tragen oder noch nicht im Raum anwesend sind.

25. Müssen die Tests unbedingt zu Beginn der ersten Stunde stattfinden?

Die Tests sollen zu Beginn des Schultags durchgeführt werden, um einen längeren Kontakt potenziell Infizierter mit anderen Personen zu vermeiden. In der Regel wird dies also zu Beginn der ersten Stunde der Fall sein. Auch aufgrund dessen kann es – wie schon an anderer Stelle erwähnt – sinnvoll sein, nach Möglichkeit einen gestaffelten Unterrichtsbeginn vorzunehmen und sich hierbei auch mit den Sachaufwandsträgern wegen der Schülerbeförderung abzustimmen. Denkbar wäre auch, dass die Schülerinnen und Schüler etwas früher ins Klassenzimmer bzw. zu dem Ort kommen, an dem die Testungen stattfinden, um den Test (teilweise) vor Unterrichtsbeginn durchzuführen.

26. Wann werden die Tests bei Schülerinnen und Schülern durchgeführt, die z. B. aufgrund des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe nicht zur ersten Stunde Unterricht haben?

Für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht in der ersten Stunde beginnt, ist eine Testung innerhalb der Klasse bzw. des Kurses in der ersten Unterrichtsstunde des Tages möglich, wenn alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe einen einheitlich späteren Unterrichtsbeginn haben.

Betrifft der spätere Unterrichtsbeginn nur einzelne Schülerinnen und Schüler, empfiehlt es sich, für die jeweilige Gruppe anderweitige Möglichkeiten zur angeleiteten Selbsttestung vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn zu schaffen.

27. Wie muss das Material nach Testdurchführung entsorgt werden?

Das Material wird aufgrund der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung des Tests benötigt wird, als Hausmüll eingestuft. Es ist in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln (z. B. in verschlossenen Plastik-/Mülltüten) und verschlossen zu entsorgen. Die Test-Röhrchen sollten dabei verschlossen entsorgt werden, die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückgesteckt werden. Es ist zu vermeiden, dass eine andere Person als die testende „ihre“ Materialien entsorgt.

28. Wie muss das Testmaterial gelagert werden?

Die Tests sind wie auf den Verpackungen angegeben bei Raumtemperatur oder gekühlt (2 – 30 °C) zu lagern. Keine der Komponenten des Selbsttest-Sets darf eingefroren werden; vor direkter Sonneneinstrahlung ist es zu schützen. Set-Komponenten, die sich länger als eine Stunde außerhalb des versiegelten Beutels befunden haben, sollten entsorgt werden. Tupfer, Röhrchen und Testkassetten sind nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt. Die Testung darf nur mit den im Set enthaltenen Tupfern erfolgen. Ein Tausch oder eine Mischung mit Komponenten aus anderen Selbsttest-Sets muss unterbleiben.

Nach dem Test

29. Was ist nach einem positiven Testergebnis zu tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so muss die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Die Erziehungsberechtigten sollen dann unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt über das Ergebnis informieren. Da es auch möglich ist, dass der Selbsttest ein „falsch-positives“ Testergebnis anzeigt, wird das örtliche Gesundheitsamt immer einen PCR-Test anordnen, um das Testergebnis zu überprüfen. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.

30. Muss die ganze Klasse in Quarantäne, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin ein positives Selbsttestergebnis hat? Oder darf der Unterricht für die restliche Klasse fortgesetzt werden?

Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich des lokalen Gesundheitsamtes. Die Erziehungsberechtigten informieren nach einem positiven Selbsttestergebnis ihres Kindes unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen. Bis dahin können die Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

31. Müssen weiterhin Masken getragen und Abstandsregeln eingehalten werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkraft ein negatives Testergebnis erhalten haben?

Ja. Zum einen stellt jedes Testergebnis nur eine „Momentaufnahme“ dar. Zum anderen kann kein Test zu 100 % gewährleisten, dass das Testergebnis korrekt ist. Da somit nicht auszuschließen ist, dass ein „falsch-negatives“ Testergebnis vorliegt, ist es von großer Bedeutung, weiterhin alle vorgesehenen Hygieneregeln einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere das Tragen der Masken und das Einhalten der Abstandsregeln.

Rechtliche Fragen

32. Haftet die Lehrkraft, wenn sich ein Schüler / eine Schülerin beim Selbsttests verletzt?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler nach den zivilrechtlichen Grundsätzen der Produkthaftung.

Sollte sich ein Kind z. B. mit dem Wattestäbchen verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich.

Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet der Freistaat Bayern gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Lehrkraft aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.

33. Ist der Datenschutz gewährt, wenn der Test gemeinsam durchgeführt wird?

Der Selbsttest wird in der Regel im Beisein vertrauter Personen durchgeführt (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte der Klasse). Der Umgang mit Selbsttestergebnissen erfordert daher von allen Beteiligten einen sensiblen Umgang, ähnlich wie beim Umgang mit Noten, wenn die Lehrkraft z. B. eine korrigierte Schülerarbeit aushändigt. Ein positives Testergebnis lässt zudem keinen zwingenden Rückschluss auf eine tatsächliche Coronavirus-Infektion zu, da auch ein „falsch-positives“ Testergebnis vorliegen kann. Daher wird nach jedem positiven Testergebnis und der anschließenden Meldung durch die Schülerin oder den Schuler bzw. die Erziehungsberechtigten an das Gesundheitsamt ein PCR-Test angeordnet, um das Ergebnis des Selbsttests zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund muss daher

mit den Schülerinnen und Schülern bereits vor der Durchführung des Selbsttests besprochen werden, dass es auch zu fehlerhaften Testergebnissen kommen kann und daher mit den Testergebnissen besonders sensibel umzugehen ist.

34. Welche Reaktionsmöglichkeiten bestehen seitens der Lehrkraft auf „Fehlverhalten“ der Schülerinnen und Schüler zu reagieren? Können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden?

Die Selbsttests für Schülerinnen und Schüler sind bis auf weiteres freiwillig, d. h. es findet keine Testung gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler statt. Die Lehrkraft beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Selbsttests und gibt bei Bedarf mündliche Anleitung. Stören Schülerinnen und Schüler bewusst die Durchführung der Tests und damit den Unterrichts- und Schulbetrieb, sind auch Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen denkbar. Eine Nichtteilnahme am Test oder eine nicht korrekte Testdurchführung an sich ist aber selbstverständlich kein Fehlverhalten.

Ab 12. April 2021 gilt in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100: Schülerinnen und Schüler dürfen nur am Präsenzunterricht teilnehmen, die

- in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben

oder

- einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 48 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus. Weitere Informationen zu den verschiedenen Tests finden Sie unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq im Menüpunkt „Selbsttests“.

Dies gilt auch für den Besuch der Notbetreuung.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal testen sich weiterhin in eigener Verantwortung zuhause.

Kann bzw. will eine Schülerin bzw. ein Schüler diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.